

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach  
an der Technischen Universität München**

**Vom 23. Mai 2019**

**Lesbare Fassung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Zusätzliche Nachweise im Unterrichtsfach Sport
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

### **§ 34**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach im Folgenden „Wirtschaftspädagogik II“ – (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### **§ 35**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) <sup>1</sup>Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik II an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. <sup>3</sup>Falls der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II zum Sommersemester begonnen wird, haben die Studierenden entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (mindestens 56 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II beträgt damit mindestens 120 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### **§ 36**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II wird nachgewiesen durch
1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen, in welchen mindestens erweiterte Grundlagenkompetenzen, bemessen an den im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung der TUM erworbenen Kompetenzen im jeweiligen zu wählenden Unterrichtsfach Chemie, Informatik, Mathematik, Politik und Gesellschaft, Sport oder für Physik, erreicht wurden,
  2. für das Unterrichtsfach Sport das Bestehen der Eignungsprüfung für das Fach Sport gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV), sofern der Nachweis nicht bereits vor Aufnahme des grundständigen Studiengangs erbracht wurde,
  3. sowie das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang oder einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

- (3) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) bzw. die Pflichtmodule der Unterrichtsfächer aus den Bachelorstudiengängen Berufliche Bildung herangezogen. <sup>2</sup>Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. <sup>3</sup>Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II besteht aus dem Studium der Wirtschaftspädagogik, der allgemeinen Bildungswissenschaften, eines Vertiefungsbereichs und eines allgemeinbildenden Unterrichtsfachs. <sup>2</sup>Im Vertiefungsbereich kann frei aus den Modulen der folgenden Studienschwerpunkte gewählt werden: 1. Wirtschaftspädagogik, 2. Wirtschaftswissenschaften, 3. WiSoTec – interdisziplinäres Studium der Wirtschaftswissenschaften und Technik in Verbindung mit Geistes- und Sozialwissenschaften.
- (4) Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Politik und Gesellschaft oder Sport als Unterrichtsfach.
- (5) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

### **„§ 37 a**

#### **Zusätzliche Nachweise im Unterrichtsfach Sport**

<sup>1</sup>Im Unterrichtsfach Sport sind gemäß § 57 Abs. 1 Nrn. 2-4 LPO I zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen:

1. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht (nicht älter als drei Jahre),
2. erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als drei Jahre, mindestens 9 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten Dauer) sowie
3. Praktikum von 50 Übungsstunden in einem Sportverein; der Nachweis kann durch eine Übungsleiterlizenz ersetzt werden; das Nähere regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 LPO I.

<sup>2</sup>Die Nachweise sind beim Studiendekanat der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften einzureichen. <sup>3</sup>Die Vorlage der Nachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis.

## § 38

### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

## § 39

### Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Wirtschaftspädagogik der TUM School of Social Sciences and Technology.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus allen an den Studiengängen Wirtschaftspädagogik I und Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach beteiligten Fakultäten stammen.

## § 40

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## § 41

### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen

Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit

das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

- k) Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der fachdidaktischen Kompetenzen in Hinblick auf die sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Einzelfällen kann im Unterrichtsfach Sport eine Präsenzpflcht zur Erreichung des Lernziels für ein Modul vorgesehen sein. <sup>2</sup>Wird in einem Modul gemäß Satz 1 eine Präsenzpflcht vorgeschrieben, so ist das Modul nur bestanden, wenn neben dem zu erbringenden Leistungsnachweis eine regelmäßige Teilnahme erfolgt ist. <sup>3</sup>Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 80 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgesetzte Unterrichtszeit anwesend war. <sup>4</sup>Sollte die zulässige Fehlzeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden darüber, ob durch geeignete Maßnahmen, z.B. die Nachholung einzelner Lehrstunden eine regelmäßige Teilnahme und somit das Lernziel doch noch erreicht werden kann. <sup>5</sup>Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflcht ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausreichend zu begründen.

## § 42

### Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. <sup>2</sup>Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## § 43

### Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46
  3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

(2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind unabhängig von der Wahl des Unterrichtsfachs 22 Credits in den Pflichtmodulen Wirtschaftspädagogik und mindestens 12 Credits in Wahlmodulen im Wahlbereich Profilbildung nachzuweisen. <sup>3</sup>Hinzukommen in dem jeweiligen Unterrichtsfach folgende Prüfungsleistungen:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Chemie:                   | 32 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1  |
| 2. Informatik:               | 39 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 5 Credits in Wahlmodulen gemäß Anlage 1  |
| 3. Mathematik:               | 32 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 12 Credits in Wahlmodulen gemäß Anlage 1 |
| 4. Physik:                   | 26 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1  |
| 5. Politik und Gesellschaft: | 16 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 28 Credits in Wahlmodulen gemäß Anlage 1 |
| 6. Sport:                    | 32 Credits in Pflichtmodulen   |

<sup>4</sup>Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in den Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. <sup>5</sup>Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend. <sup>6</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

## § 44

### Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Nicht bestandene Modulteilprüfungen von bestandenen Modulen können gemäß § 24 Abs. 10 Satz 5 APSO auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## § 45

### Studienleistungen

<sup>1</sup>Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits in allen Fächerkombinationen in den Modulen der Wirtschaftspädagogik gemäß Anlage 1 nachzuweisen; darüber hinaus sind in den einzelnen Unterrichtsfächern noch die folgenden Studienleistungen zu erbringen:

- |            |   |
|------------|---|
| 1. Chemie: | 12 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 |
| 2. Physik: | 18 Credits in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 |
| 3. Sport:  | 12 Credits in Wahlmodulen gemäß Anlage 1.   |

<sup>2</sup>Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. <sup>3</sup>Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

## § 45 a

### Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

## **§ 46 Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis ist im Fachgebiet Wirtschaftspädagogik anzufertigen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist es möglich, die Masterarbeit in anderen Fachgebieten des Studiengangs anzufertigen, wenn das bearbeitete Thema einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweist.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann. <sup>3</sup>Im Unterrichtsfach Sport ist Voraussetzung für die Zulassung die Vorlage der vollständigen Nachweise gemäß § 37 a.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (4) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein, muss allerdings mit „bestanden“ bewertet sein. <sup>3</sup>Für das Modul Master's Thesis Wirtschaftspädagogik werden 30 Credits vergeben.
- (6) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

**§ 49**  
**In-Kraft-Treten\*)**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Mai 2019. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

## Anlage 1: Prüfungsmodul

### Wirtschaftspädagogik

34 Credits

Alle folgenden Module müssen absolviert werden:

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
ED0376	TUMpaedagogicum – Schulisches Grundlagenpraktikum	1	S + P	D	6 (2+4)	5	Bericht (SL)	8-16 Seiten	
ED0368	Theorie und Praxis kaufmännischer Lehr-Lernprozesse	1	S + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
ED0329	Lehr-Lernprozesse verstehen 1	1-2	V + S	D	4 (2+2)	5	Klausur	60-90 Minuten	
ED0364	Diversität in der beruflichen Bildung – Grundlagen	1-3	S	D	4	5	Klausur	90-120 Minuten	
ED0369	Schulpraktische Studien kaufmännischer Lehr-Lernprozesse	3	S + P	D	6 (2+4)	7	Lernportfolio (SL)	15-25 Seiten	
ED0370	Kaufmännische Lehr-Lernprozesse gestalten und entwickeln	2	S	D	2	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	15-25 Seiten	

### Unterrichtsfach

44 Credits

Im jeweils gewählten Unterrichtsfach müssen folgende Module absolviert werden:

#### Chemie

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehrformen	Unterrichtssprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Gewichtung
CH1035	Vorlesung Anorganische Chemie 3	1-3	V	D	2	6	Klausur	90 Minuten	
CH1036	Praktikum Anorganische Chemie 3	1-3	P	D	3	6	Laborleistung (SL)	3-5 Versuche	
CH1025	Organische Chemie 3	1-3	V + P	D	6 (2+4)	7	Klausur Laborleistung (SL)	90 Minuten 4-8 Versuche	
CH1002	Physikalische Chemie 3	1-3	V + P	D	6 (3+3)	7	Klausur Laborleistung (SL)	90 Minuten 3-4 Versuche	
CH1005	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus Organischer Chemie, Anorganischer Chemie Organischer und Physikalischer Chemie	1-3	Ü	D	6	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	10-15 Seiten	
ED0394	Grundlagen der Chemie-didaktik	1-3	S	D	5	6	Prüfungsparcours	90-180 Minuten	
ED0396	Schulpraxis im Unterrichtsfach Chemie an der FOS/BOS	1-3	S + P	D	7 (3+4)	6	Laborleistung (SL)	120-180 Minuten	

#### Informatik

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
IN0009	<b>Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	75-125 Minuten	
IN0010	<b>Grundlagen: Rechnernetze und verteilte Systeme</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	90-150 Minuten	
IN0008	<b>Grundlagen Datenbanken</b>	1-3	V + Ü (3 + 2)	D	5	6	Klausur	90-150 Min.	
ED0193	<b>Softwarepraktikum für Berufliche Bildung</b>	1-3	P	D	4	5	Projektarbeit	30-60 Seiten	
ED0315	<b>Theoretische Informatik für berufliche Bildung</b>	1-3	V	D	4	4	Klausur	60-120 Minuten	
ED0287	<b>Didaktik der Informatik</b>	1-3	V	D	4	6	Lernportfolio	40-80 Seiten	
ED0211	<b>Hauptseminar Didaktik der Informatik mit Schulpraktikum</b>	1-3	S + P	D	6 (2+4)	6	wissen- schaftliche Ausarbeitung	10-20 Seiten	
Aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von mindestens 5 Credits absolviert werden:									
IN2101	<b>Netzsicherheit</b>	1-3	V + Ü (2 + 2)	E	4	5	Klausur	75-125 Min.	
IN0042	<b>IT-Sicherheit</b>	1-3	V + Ü	D	4	5	Klausur	60 – 125 Min.	

<b>Mathematik</b>									
Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
MA9925	<b>Geometrie für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	V + Ü	D	7 (4+3)	10	Klausur	60-120 Minuten	
MA9943	<b>Stochastik für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	V + Ü	D	7 (4+3)	10	Klausur	60-120 Minuten	
SOT10006	<b>Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 1</b>	1-2	V + Ü	D	6 (4+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
SOT10007	<b>Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 2</b>	3	S + P	D	7 (3+4)	6	Laborleistung (SL)	2-4 Unterrichts- versuche inkl. Präsentation	
Aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von <u>12 Credits</u> absolviert werden:									
MA9934	<b>Numerik für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	
MA9915	<b>Algorithmische Mathematik für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	V + Ü	D	5 (3+2)	6	Klausur	60-120 Minuten	

MA9908	<b>Dynamische Geometrie für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	Ü	D	2	<b>3</b>	Präsentation (SL)	10-20 Minuten	
MA9910	<b>Computer-Algebra</b>	1-3	Ü	D	2	<b>3</b>	Präsentation (SL)	10-20 Minuten	
MA9950	<b>Proseminar für Lehramt an beruflichen Schulen</b>	1-3	S	D	2	<b>3</b>	Präsentation (SL)	45-90 Minuten + 3-6 Seiten Handout	

<b>Physik</b>									
<b>Modulnr.<sup>1</sup></b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sem.</b>	<b>Lehrformen</b>	<b>Unterrichtssprache</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Prüfungsumfang</b>	<b>Gewichtung</b>
PH9105	<b>Höhere Physik 1</b>	1-2	V + Ü	D	6 (4+2)	<b>10</b>	mündliche Prüfung	20-40 Minuten	
PH9106	<b>Höhere Physik 2</b>	2-3	V + Ü	D	6 (4+2)	<b>10</b>	mündliche Prüfung	20-40 Minuten	
PH9123	<b>Anfängerpraktikum Teil 3 für das berufliche Lehramt</b>	1-3	P	D	4	<b>8</b>	Laborleistung (SL)	4-8 Versuche	
ED0400	<b>Geschichte der Physik</b>	1-3	V	D	2	<b>4</b>	Klausur (SL) oder mündliche Prüfung (SL)	60-120 Minuten 20-40 Minuten	
SOT10008	<b>Fachdidaktik Physik 1 inklusive fachdidaktischem Blockpraktikum</b>	1-3	V + P	D	6 (2+4)	<b>6</b>	Klausur	60-120 Minuten	
PH9115	<b>Fachdidaktik Physik 2 (Fachdidaktisches Seminar mit Demonstrationsexperimenten)</b>	1-3	S	D	5	<b>6</b>	Laborleistung	3-6 Demonstrationen	

<b>Politik und Gesellschaft</b>									
<b>Modulnr.<sup>1</sup></b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sem.</b>	<b>Lehrformen</b>	<b>Unterrichtssprache</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Prüfungsumfang</b>	<b>Gewichtung</b>
POL70013	<b>Masterkurs: Deutsche Zeitgeschichte</b>	1-3	S	D	2	<b>4</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	28.000-42.000 Zeichen	
POL70020	<b>Didaktik Politik und Gesellschaft – Basismodul</b>	1-2	S	D	4	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	31.000-49.000 Zeichen	
SOT87005	<b>Masterkurs: Demokratie und Politische Bildung</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Lernportfolio	32.000 – 48.000 Zeichen	
SOT87004	<b>Didaktik Politik und Gesellschaft – Vertiefungsmodul</b>	2-3	Ü + P	D	7 (2+5)	<b>5</b>	Klausur	60-120 Minuten	

Folgende Module aus dem Bereich Pflichtmodule Politik und Gesellschaft enthalten fachdidaktische Anteile:									
Nr.	Modulbezeichnung	Anteil Fachdidaktik (Credits)							
POL70020	Didaktik Politik und Gesellschaft – Basismodul	5							
SOT87004	Didaktik Politik und Gesellschaft – Vertiefungsmodul	5							
SOT87005	Demokratie und Politische Bildung	2							

Wahlbereich *Politikwissenschaft* – aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von 10 Credits absolviert werden:

SOT87001	<b>Masterkurs: Politische Theorie</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT87002	<b>Masterkurs: Politisches System</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT87003	<b>Masterkurs: Internationale Beziehungen</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	

Wahlbereich *Soziologie* – aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von 10 Credits absolviert werden:

SOT55201	<b>Masterkurs Soziologische Theorie</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT55202	<b>Masterkurs Spezielle Soziologie</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT55203	<b>Masterkurs Sozialstruktur</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	

Wahlbereich *Vertiefung Politik und Gesellschaft* – aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von 5 Credits absolviert werden:

(Module sind so zu belegen, dass die Inhalte sich von denjenigen unterscheiden, die in den anderen Wahlbereichen eingebracht wurden)

SOT87001	<b>Masterkurs: Politische Theorie</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT87002	<b>Masterkurs: Politisches System</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT87003	<b>Masterkurs: Internationale Beziehungen</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT55201	<b>Masterkurs Soziologische Theorie</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT55202	<b>Masterkurs Spezielle Soziologie</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	
SOT55203	<b>Masterkurs Sozialstruktur</b>	1-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissenschaftliche Ausarbeitung	32.000-48.000 Zeichen	

<b>Sport</b>									
<b>Modulnr.¹</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sem.</b>	<b>Lehr- formen</b>	<b>Unter- richts- sprache</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Prüfungs- umfang</b>	<b>Gewich- tung</b>
SG202005	<b>Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen anwenden und analysieren</b>	1-3	V + Ü (2 + 5)	D	8	7	Wiss. Ausarbei- tung	20.000 – 40.000 Zeichen	
SG201911	<b>Psychologische Grundlagen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen nutzen</b>	1-3	V + Ü + P (1 + 2 + 3)	D	6	6	Labor- leistung	10-15- Min + 20.000 – 40.000 Zeichen	
SG202513	<b>Trainings- und Bewegungswissen- schaft in der Schule entwickeln und anwenden</b>	1-3	S + Ü (2 + 2)	D	4	5	Labor- leistung	30-60 Min. *+ 30.000- 60.000 Zeichen	
SG202006	<b>Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen entwickeln</b>	1-3	Ü	D	6	4	Labor- leistung	10 - 15 Min.	
SG202008	<b>Lehr- und Lernprozesse von SchülerInnen gestalten</b>	1-3	Ü + S (5 + 2)	D	7	5	Labor- leistung	30-50 Min. 20.000 – 40.000 Zeichen	

SG202013	<b>Prüfungsmodul „Individualsportarten“</b>	1-3	---	D	0	5	mdl. Prüfung + sportprak- tische Prüfung gem. § 57 LPO I Leicht- athletik + mdl. Prüfung + sportprak- tische Prüfung gem. § 57 LPO I Turnen an Geräten inkl. Bewegungs- künste + mdl. Prüfung + sportprak- tische Prüfung gem. § 57 LPO I Gymnastik und Tanz + mdl. Prüfung + sportprak- tische Prüfung gem. § 57 LPO I Schwimmen + mdl. Prüfung + sportprak- tische Prüfung gem. § 57 LPO I Schneesport	10 Min. + Demonstra- tions-/ Leistungs- prüfung gem. §57 LPO I  + 10 Min. + Demonstra- tions-/ Leistungs- prüfung gem. §57 LPO I  10 Min. + Demonstra- tions-/ Leistungs- prüfung gem. §57 LPO I  10 Min. + Demonstra- tions-/ Leistungs- prüfung gem. §57 LPO I  10 Min. + Demonstra- tions-/ Leistungs- prüfung gem. §57 LPO I	1:2:1:2:1: 2:1:2:1:2 (Ver- rech- nung inner- halb des Modul- teils / Sportart, Modul- teile/ Sport- arten einzeln zu be- stehen)
----------	---	-----	-----	---	---	---	--	--	--

Aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von 6 Credits absolviert werden:

SG202020	<b>Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule optimieren</b>	1-3	S + Ü (2 + 2)	D	4	6	Lehrkompetenzprüfung (SL)	20 - 40 Min.	
SG202016	<b>Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Schule arrangieren</b>	1-3	S + Ü (2 + 2)	D	4	6	Posterpräsentation (SL)	10 - 15 Min.	

Aus den folgenden Wahlmodulen müssen Module im Umfang von 6 Credits absolviert werden:

SG202017	<b>Wissenschaftliches Arbeiten für den Schulsport anwenden</b>	1-3	V + Ü (3 + 3)	D	4	6	Klausur (SL) + Bericht (SL)	90 Min. + ca. 20.000 – 40.000 Zeichen	
SG202021	<b>Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sport begründen und gestalten</b>	1-3	S + Ü (2 + 2)	D	4	6	Bericht (SL)	20.000 – 40.000 Zeichen	
SG202018	<b>Lehr- und Lernprozesse in Sportspielen im Kontext diverser Lernbereiche arrangieren</b>	1-3	Ü	D	5	6	Bericht (SL) + sportpraktische Demonstration (SL)	20000 – 40000 Zeichen + 10 – 20 min.	
G202019	<b>Erlebnisorientierte Lehr- und Lernformen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen verstehen und nutzen</b>	1-3	S + Ü (2 + 4)	D	6	6	Lernport-folio (SL)	30000 – 60000 Zeichen	

**Wahlbereich Profilbildung**

12 Credits

Aus den folgenden Wahlbereichen 1 bis 3 müssen Module im Umfang von mindestens 12 Credits absolviert werden. Dabei können die Module frei über alle Wahlbereiche gewählt werden. Die folgende Auflistung der Wahlmodule ist beispielhaft und somit nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Der aktuell gültige, vollständige Wahlkatalog kann auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology eingesehen werden.

Studierende können grundsätzlich alle Wahlmodule frei kombinieren, sodass sowohl ein Studium in die Breite als auch in die Tiefe möglich ist (als Orientierungshilfe sind die Themenbereiche innerhalb der Wahlbereiche gruppiert ausgewiesen). Bzgl. der freien Modulauswahl sind ggf. zusätzliche Hinweise in den Wahlbereichen bzw. bei Themengruppen zu beachten.

**Wahlbereich 1: Vertiefung Wirtschaftspädagogik und allgemeine Bildungswissenschaften**

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0371	<b>Schwerpunkte der Wirtschaftspädagogik</b>	2-3	S	D	2	<b>5</b>	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	15-25 Seiten	
ED0204	<b>Schwerpunkte der Berufspädagogik</b>	1-3	S	D	2	<b>3</b>	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	8-15 Seiten	
ED0372	<b>Fragestellungen &amp; Methoden der Wirtschaftspädagogik</b>	2-3	V + S	D	4 (2+2)	<b>5</b>	Projektarbeit	10-15 Seiten	
WI000405	<b>Kommunikation, Interaktion und Konflikte in der Schule</b>	2-3	V + Ü	D	2 (1+1)	<b>3</b>	Klausur	60-90 Minuten	
ED0366	<b>Arbeit und Lernen 4.0</b>	1-3	S	D	4	<b>5</b>	Klausur  Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	60-120 Minuten  24.000- 32.000 Zeichen	1:1 (einzeln zu be- stehen)
ED0330	<b>Lehr-Lernprozesse verstehen 2</b>	1-3	S	D	4	<b>5</b>	Projektarbeit	9-18 Seiten + 10-20 Minuten Präsentation	
ED03651	<b>Diversität in der beruflichen Bildung – Vertiefung</b>	2-3	S	D	4	<b>5</b>	Übungs- leistung	14.000- 28.000 Z.	
WI000399	<b>Sozialpsychologie</b>	1-3	V	D	2	<b>3</b>	Klausur	60-90 Minuten	
WI000263	<b>Angewandte Personalführung</b>	1-3	S	D	4	<b>6</b>	Klausur	90-120 Minuten	
WI001116	<b>Methoden der Personalauswahl und -entwicklung</b>	1-3	S	D	4	<b>6</b>	Klausur	90-120 Minuten	
ED0373	<b>Praxismodul Human Resource Training &amp; Management</b>	2-3	S + P	D	7 (1+6)	<b>6</b>	Bericht (SL)	15-25 Seiten	
ED0420	<b>Workplace Learning – Förderung von arbeitsnahen Lernprozessen im Unternehmen</b>	1-3	S	D	2	<b>3</b>	Wiss. Ausarbei- tung	15-20 Seiten	

Wahlbereich 2: Vertiefung Wirtschaftswissenschaften									
Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
WI000813	<b>Technology Entrepreneurship Lab<sup>3</sup></b>	1-3	S	E	4	6	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	2-4 Seiten	
WI100180	<b>Geschäftsmodell, Vertrieb und Finanzen – Businessplan- Aufbauseminar<sup>3</sup></b>	1-3	S	D	2	6	Projektarbeit	1 Businessplan	
WI001175	<b>Consumer Behavior Research Methods</b>	1-3	V	E	4	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000231	<b>Asset Management</b>	1-3	V + Ü	E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000233	<b>Management Accounting</b>	1-3	V + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000234	<b>Value-based Management</b>	1-3	V + Ü	E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000100	<b>Advanced Microeconomics</b>	1-3	V + Ü	D/E	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000102	<b>Industrieökonomik</b>	1-3	V + Ü	D	4 (2+2)	6	Klausur	90-120 Minuten	
WI000104	<b>Finanzwissenschaft I – Ökonomische Theorie des Staates</b>	1-3	V	D	4	6	Klausur	90-120 Minuten	
<p><i>Fremdsprachen</i>  Aus Modulen des Sprachenzentrums können in den Themenbereichen Wirtschaftsenglisch (<i>Business English</i>), Wissenschaftsenglisch (<i>Academic English</i>) und Wirtschaftsfranzösisch (<i>Français commercial &amp; économique</i>) Module im Umfang von maximal 6 Credits gewählt werden. Eine Auflistung gültiger Wahlmodule ist auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology einsehbar.</p>									

Wahlbereich 3: <i>WiSoTec</i> – interdisziplinäres Studium Wirtschaft/Technik ∞ Sozial-/Geisteswissenschaften									
Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Unter- richts- sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
POL70078	<b>Technik, Arbeit und Gesellschaft</b>	2-3	S	D / E	2	<b>6</b>	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	34.000- 56.000 Zeichen	
ED0374	<b>Technik- und Wirtschaftsgeschichte</b>	1-3	V	D	4	<b>6</b>	mündliche Prüfung	20-40 min	
POL70076	<b>Politische Ökonomie und ihre Geschichte*)</b>	2-3	S	D	2	<b>6</b>	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	34.000- 56.000 Zeichen	
ED0245	<b>Geschichte und Theorie der Dinge</b>	2-3	S	D	4	<b>6</b>	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	8-10 Seiten	
POL0001 1	<b>Politics for Rocket Scientists: Einführung in die Politik- wissenschaft für Nicht- Politikwissenschaftler</b>	1-3	V	E	4	<b>6</b>	Klausur	90 min	
POL61500	<b>Global Governance, Ethics and Technology</b>	1-3	S	E	4	<b>6</b>	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	18-36 Seiten	
POL70077	<b>Soziologische Basics<sup>4</sup></b>	1-3	V + S	D	6 (2+4)	<b>6</b>	Klausur + Präsentation	90-180 min 30-60 min	2:1
POL62100	<b>Civil Society and Technological Change</b>	2-3	S	E	4	<b>6</b>	Wissen- schaftliche Ausarbeitung	20-40 Seiten	

\*) Nicht wählbar für Studierende mit Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft.

## Masterarbeit

30 Credits

Die Masterarbeit muss im Studienfach Wirtschaftspädagogik angefertigt werden. Themen aus anderen Studienbereichen (Bildungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, studiertes Unterrichtsfach) sind mit Genehmigung der/s Modulverantwortlichen zulässig, wenn sie einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen.

Modulnr. <sup>1</sup>	Modulbezeichnung	Sem.	Lehr- formen	Sprache	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- umfang	Gewich- tung
ED0375	<b>Master's Thesis Wirtschaftspädagogik</b>	4	Einzelbe- arbeitung + S	D / E	2	<b>30</b>	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung	(thema- abhängig in Absprache mit Prüfer/in)	

### Abkürzungen:

D	Deutsch	P	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
E	Englisch	S	Seminar	Ü	Übung
F	Französisch	Sem.	Semester (idealtypische Empfehlung)	V	Vorlesung
K	Kolloquium	SL	Studienleistung (unbenotet)		

- <sup>1</sup>Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.
- <sup>2</sup>Für Studierende der Wirtschaftspädagogik ist ggfs. eine Platzvergabe über direkten Kontakt zum Dozierenden möglich
- <sup>3</sup>Anmeldung über [www.unternehmer-tum.de](http://www.unternehmer-tum.de)
- <sup>4</sup>nicht wählbar für Studierende des Unterrichtsfachs Politik und Gesellschaft

### Studienplan (beispielhaft am Unterrichtsfach Mathematik)

Sem.	Studienmodule				
	Prüfung (Prüfungs-/Studienleistung) ECTS				
4	<b>Master's Thesis Wirtschaftspädagogik</b> wissenschaftl. Ausarbeitung (PL) 30 ECTS				
3	<b>Schulpraktische Studien kaufmännischer Lehr-Lernprozesse</b> Lernportfolio 7 ECTS	<b>Wahlmodul(e)</b> Klausur + Klausur + Klausur 12 ECTS		<b>Wahlmodul(e) Unterrichtsfach</b> 6 ECTS	<b>Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 2</b> Klausur 6 ECTS 2. Sem.: Didaktik der Geometrie und Stochastik 3. Sem.: Didaktik der Algebra, Zahlen und Funktionen
2	<b>Kaufmännische Lehr-Lernprozesse gestalten und entwickeln</b> Wissenschaftliche Ausarbeitung 6 ECTS	<b>Diversität in der beruflichen Bildung – Grundlagen</b> Klausur 5 ECTS	<b>Stochastik für Lehramt an beruflichen Schulen</b> Klausur 10 ECTS	<b>Wahlmodul(e) Unterrichtsfach</b> 6 ECTS	
1	<b>TUMpaedagogicum – Schulisches Grundlagenpraktikum</b> Bericht 5 ECTS	<b>Lehr-Lernprozesse verstehen 1</b> Klausur 5 ECTS	<b>Theorie und Praxis kaufmännischer Lehr-Lernprozesse</b> Klausur 6 ECTS	<b>Geometrie für Lehramt an beruflichen Schulen</b> Klausur 10 ECTS	<b>Didaktik der Mathematik für das berufliche Lehramt 1</b> Laborleistung 6 ECTS

Wirtschaftspädagogik inkl. allg. Bildungswissenschaften (34 Credits) Wahlbereich (12 Credits) Unterrichtsfach (44 Credits) Masterarbeit (30 Credits)

**Creditbilanz der jeweiligen Semester:**

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
4	0	0	30	30	1
3	7 + (3)	18	0	28	6
2	21 + (3)	6	0	30	4
1	16	16	0	32	5

(Credits in Klammern geben Teilcredits mehrsemestriger Module wieder.)

## **Anlage 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II mit Unterrichtsfach an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen wirtschaftswissenschaftlichen Berufsfeldern entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften aus dem Erststudium und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.2 grundlegende Fähigkeit zum Transfer fachwissenschaftlicher Inhalte auf wirtschaftspädagogische Themen- und Tätigkeitsbereiche,
- 1.3 grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. methodenorientierter Arbeitsweise.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 135 Credits, von denen mindestens 120 Credits als Prüfungsleistung (benotet) erworben wurden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 Modulbeschreibungen der im Transcript of Records (vgl. 2.3.1) aufgelisteten Module oder ein Modulhandbuch des studierten bzw. absolvierten Bachelorstudiengangs,
- 2.3.3 das von der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Bewerberplattform TUMonline bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber oder die Bewerberin bereits erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Credits durch Auflistung der am besten benoteten Module aus dem Transcript of Records samt der jeweiligen Credits und Noten (vgl. 2.3.1) zusammenstellt,
- 2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.5 schriftliche Ausführungen von maximal zwei DIN-A4 Seiten, in denen die Bewerber oder Bewerberinnen ihre Kenntnisse sowie die besondere Eignung und Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten und die Fähigkeit zum Transfer wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte auf wirtschaftspädagogische Felder (vgl. 1.2) sowie zu einer wissenschaftlichen, methodenorientierten Arbeitsweise (vgl. 1.3) aufzeigen; die Bearbeitung dieser drei Punkte erfolgt anhand von Leitfragen, die während des Bewerbungsprozesses auf der Bewerberplattform TUMonline individuell ausgegeben werden (ab 1. April bei Bewerbungen für das Wintersemester, ab 1. Oktober bei Bewerbungen für das Sommersemester);
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die schriftlichen Ausführungen (vgl. 2.3.5) selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Ziffer 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. <sup>3</sup>Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>9</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>10</sup>Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>11</sup>Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl.
- 3.3 <sup>1</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs.1 Satz 1 BaHSchG i.V.m. der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitgliedern der am Studiengang beteiligte Schools bzw. Fakultäten. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>2</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Eignungskommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Ziffer 3.2.Satz 7 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

#### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 90 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 90 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

<sup>3</sup>Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) **Fachliche Qualifikation**

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen.

Fächergruppe	Punkte
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>24</b>
<b>Volkswirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>Rechtswissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>Mathematische Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>Forschungsmethoden</b>	<b>3</b>
<b>Grundlagen des gewählten Unterrichtsfachs</b> Chemie, Informatik, Mathematik, Politik und Gesellschaft oder Sport bzw. dem Unterrichtsfach Physik	<b>18</b>
<b>Summe der Punkte</b> nach Division der jeweiligen Credits durch den Faktor 2 (bzw. den Faktor 3 im Fach Physik)	<b>60</b>

<sup>2</sup>Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), die sich an dem Kernstudium des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) bzw. für die Unterrichtsfächer am Bachelorstudiengang Berufliche Bildung orientieren, bestehen, werden maximal 60 Punkte vergeben. <sup>3</sup>Ist die Summe der Punkte nicht ganzzahlig, so wird diese auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. <sup>4</sup>Fehlende Kompetenzen werden anteilig nach den Creditanteilen der dazugehörigen Module der Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre bzw. Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

#### b) **Abschlussnote**

<sup>1</sup>Der Schnitt wird aus allen vom Bewerber oder der Bewerberin eingereichten benoteten Modulen errechnet, auf der Basis der 120 am besten benoteten Credits. <sup>2</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der benoteten Module errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Bei der Notermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>5</sup>Für den über Prüfungsleistungen (vgl. 2.3.1 und 2.3.3) errechneten Schnitt erfolgt die Punktevergabe nach untenstehender Tabelle (Satz 9). <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>7</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>8</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

<sup>9</sup>Vergebene Punkte nach Notenschnitt:

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
30	1,0	20	2,0	10	3,0
29	1,1	19	2,1	9	3,1
28	1,2	18	2,2	8	3,2
27	1,3	17	2,3	7	3,3
26	1,4	16	2,4	6	3,4
25	1,5	15	2,5	5	3,5
24	1,6	14	2,6	4	3,6
23	1,7	13	2,7	3	3,7
22	1,8	12	2,8	2	3,8
21	1,9	11	2,9	1	3,9

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 <sup>1</sup>Wer mindestens 70 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. <sup>2</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre oder dem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung für das jeweilige Unterrichtsfach im Umfang von insgesamt maximal 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. <sup>4</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 Wer weniger als 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Bei den übrigen Bewerbern oder Bewerberinnen werden als zweite Stufe die schriftlichen Ausführungen (vgl. 2.3.5) evaluiert. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation (vgl. 5.1.1.a) und das Ergebnis der schriftlichen Ausführungen bewertet.

5.2.2 <sup>1</sup>Die schriftlichen Ausführungen werden auf einer Skala von 0 - 40 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt der schriftlichen Ausführungen wird nach folgenden Kriterien bewertet:

### 1. Äußere Form

äußere Form der schriftlichen Ausarbeitungen; angemessener sprachlicher Ausdruck und Textaufbau; Einhaltung der Längenvorgabe von 1 - 2 Seiten; Plausibilität der Darstellung bzw. Nachweis durch Anlagen.

## 2. Besondere Eignung für den Studiengang

Darlegung der Leistungsbereitschaft bzw. besonderen Eignung (z.B. freiwilliges soziales Jahr, Auslandsaufenthalt, Praktikum mit Bezug zum Studiengang (z.B. pädagogische/soziale Einrichtung oder Personalabteilung eines Unternehmens) und einschlägiger Kenntnisse, die über die Fachkenntnisse aus dem Vorstudium hinausgehen (z.B. Praktika im Berufsfeld (Schulen, Personalabteilungen u.ä.), pädagogische Weiterbildungen, Berufsausbildung etc.), ggf. jeweils schlüssig argumentiert in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II oder affine Tätigkeitsfelder nach Studienabschluss.

## 3. Fähigkeit zur logischen Hypothesenbildung (Wissenstransfer)

Vorliegende fachliche Qualifikationen sollen auf Kompetenzfelder von Wirtschaftspädagogen und Wirtschaftspädagoginnen einschließlich des gewählten Unterrichtsfachs gedanklich übertragen werden können.

## 4. Fähigkeit, eine Problemstellung wissenschaftlich zu bearbeiten

<sup>3</sup>Die vier genannten Kriterien werden bei der Bewertung jeweils gleich gewichtet. <sup>4</sup>Die Bearbeitung der Kriterien zwei bis vier erfolgt anhand von Leitfragen, die zu Beginn des Bewerbungsprozesses ausgegeben werden (vgl. 2.3.5). <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

5.2.3 <sup>1</sup>Die genannten Kriterien werden unabhängig bewertet. <sup>2</sup>Die Punktzahl (5.2.2) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.a (fachliche Qualifikation). <sup>2</sup>Wer 73 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

## 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

## 6. **Dokumentation**

Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

## 7. **Wiederholung**

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.